

Satzung des Eltern- und Fördervereins der IGS Flötenteich e.V.

(Stand 25.10.2016)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Eltern- und Förderverein der integrierten Gesamtschule Flötenteich e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
Er ist gemeinnützig, unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins liegt darin, die IGS Flötenteich in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.

Dies geschieht z.B. durch

- Förderung der konzeptionellen Arbeit und der damit verbundenen Aktivitäten (z.B. Schüleraustausch),
 - Beschaffung von Material zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - Förderung wissenschaftlicher, kultureller und sportlicher Veranstaltungen,
 - Förderung von Schülern/Schülerinnen (z.B. durch finanzielle Zuschüsse für Gruppen, nicht für einzelne Schüler/Schülerinnen),
 - Unterstützung der Elternarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 3 Eigentumsrechte

Die vom Verein angeschafften Lehr-, Lern- und sonstigen Mittel bleiben in seinem Eigentum. Der Vorstand entscheidet, von wem und in welchem Umfang das Besitzrecht ausgeübt werden darf. Über evtl. anfallende Wartungskosten entscheidet der Vorstand. Beschädigungen oder Verlust werden nach den Vorschriften des BGB abgewickelt.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich der IGS Flötenteich verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Ausschluss gem. § 5 der Satzung,
 - c) Austritt infolge schriftlicher Kündigung,
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste. Diese erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist. Über die Streichung ist das Mitglied vorher rechtzeitig schriftlich zu informieren.

4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 7 Nr. 2). Der Jahresbeitrag ist zwischen dem 01. Oktober und 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres durch Abbuchung oder Überweisung zu entrichten.
5. Daneben werden vom Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Spenden und sonstige Zuwendungen angenommen.

§ 5 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus anderem wichtigen Grund.
2. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes - unter Wahrung einer 10-tägigen Einladungsfrist - schriftlich und unter Bezeichnung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im Zeitraum 01. September - 31. Dezember zusammen.
3. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/3 der Mitglieder dies - unter Angabe des Grundes – schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei sieben erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tages- ordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Ihre Aufgaben sind:
 - Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
 - Festsetzung des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 5 Abs. 3),
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 10).
6. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden - außer im Falle der Satzungsänderung, dem Ausschluss von Mitgliedern oder der Auflösung des Vereins -

mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der in der Mitgliederversammlung bestellten Schriftführer /Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden unter Vorlage von Quittungen erstattet.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin
- c) dem Finanzverwalter / der Finanzverwalterin
- d) mehreren Beisitzern / Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Buchstabe a bis c genannten Personen.

3. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Jedes Vorstandsmitglied – mit Ausnahme der Beisitzer/Beisitzerinnen - ist allein vertretungsberechtigt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Finanzverwalter / die Finanzverwalterin Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Finanzverwalters / der Finanzverwalterin oder des/der Vorsitzenden bzw. des Vertreters / der Vertreterin.
6. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen prüfen einmal jährlich die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Schuljahres abzuschließen.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Fördervereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar nur für die in § 2 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Zwecke verwenden darf.